

Anlage 3 zur Fachstudienordnung für den weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang „Erweiterte klinische Pflege (ANP)“

Ordnung für die Praxiseinsätze im Masterstudiengang „Erweiterte klinische Pflege (ANP)“. Praxisordnung

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Umfang der Praxiseinsätze
- § 3 Auswahl der Praxisstelle
- § 4 Ziele und Arbeitsfelder der Praxiseinsätze
- § 5 Betreuung durch die Hochschule
- § 6 Vereinbarung
- § 7 Status der Studierenden
- § 8 Nachweis der Praxiseinsätze

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung für die Praxiseinsätze regelt als Anlage zur Fachstudienordnung und in Ergänzung zur Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang „Erweiterte klinische Pflege (ANP)“ der Hochschule Neubrandenburg die Ziele, Inhalte und die Durchführung der Praxiseinsätze.

§ 2

Umfang der Praxiseinsätze

(1) Die Studierenden müssen im Laufe des Studiums 2 Praxiseinsätze absolvieren*

- im Modul „Forschungsprojekt I“ den Praxiseinsatz I im Umfang von 6 Wochen und
- im Modul „Forschungsprojekt II“ den Praxiseinsatz II im Umfang von 3 Wochen.

(2) Den Zeitpunkt der Praxiseinsätze dürfen die Studierenden festlegen. Um das Studium in der Regelstudienzeit beenden zu können, sollten sich die Studierenden an der Lage der Praxiseinsätze im Studienplan orientieren. Bis zur Prüfungsanmeldung für das Modul „Forschungsprojekt I“ ist der Praxiseinsatz I und bis zur Prüfungsanmeldung für das Modul „Forschungsprojekt II“ ist der Praxiseinsatz II nachzuweisen.

(3) Die Praxiseinsätze sind dann ordnungsgemäß abgeleistet, wenn eine Unterbrechung durch eigene Erkrankung

- im Praxiseinsatz I nicht länger als 4 Tage und
- im Praxiseinsatz II nicht länger als 2 Tage dauert.

Im Falle einer Erkrankung eines im eigenen Haushalt lebenden minderjährigen Kindes bzw. eines pflegebedürftigen Angehörigen kann sich der Zeitraum der nicht nachzuarbeitenden Fehlzeit

- im Praxiseinsatz I auf zehn Tage und
- im Praxiseinsatz II auf 5 Tage erhöhen.

(4) Über die Erkrankungen haben die Studierenden die Praxisstelle und die Praxiskoordination innerhalb von 3 Werktagen zu unterrichten. Für die Zeit der Krankschreibung ist sowohl der Praxisstelle als auch der Hochschule (Praxiskoordination und Prüfungsamt) eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(5) Überschreitet das Fernbleiben von der Praxisstelle durch Erkrankung die vorgesehenen Fehlzeiten, so ist die Ausfallzeit im Einvernehmen mit der Praxisstelle in der Regel nachzuarbeiten. Die Praxiskoordination ist darüber zu informieren.

§ 3

Auswahl der Praxisstelle

(1) Die 2 Praxiseinsätze sind in Einrichtungen der stationären, teilstationären und ambulanten pflegerischen Akut- oder Langzeitversorgung zu absolvieren, in denen nach Möglichkeit Advanced Nursing Practice etabliert ist.

(2) Sollte die*der Studierende ein Beschäftigungsverhältnis in Einrichtungen der stationären, teilstationären und ambulanten pflegerischen Akut- oder Langzeitversorgung haben, können 6 Wochen in der Einrichtung, in der die*der Studierende angestellt ist, abgeleistet werden. 3 Wochen sollten in einer externen Einrichtung des Pflege- und Gesundheitswesens abgeleistet werden.

§ 4

Ziele und Arbeitsfelder der Praxiseinsätze

(1) Während der Praxiseinsätze sollen sich die Studierenden exemplarisch mit den beruflichen Tätigkeiten einer Advanced Practice Nurse vertraut machen. Dabei sollen sie einen Einblick erhalten über Aufgabenstellung, Struktur, Organisation und Arbeitsweisen in der jeweiligen Einrichtung.

(2) Für die Dauer der Praxiseinsätze ist von Seiten der Einrichtungen, in denen die Einsätze erfolgen, ein*e Anleiter*in zu benennen. Die*der Anleiter*in sollte nach Möglichkeit über ausreichende und einschlägige ANP-Berufspraxis verfügen und mindestens ein Jahr in der Praxisstelle tätig sein.

§ 5

Betreuung durch die Hochschule

Jede*r Studierende hat im Rahmen der Praxiseinsätze Anspruch darauf, von einer im Fachbereich Gesundheit, Pflege, Management tätigen Lehrkraft fachlich betreut zu

werden. Diese Betreuung soll sich gleichmäßig über die Dauer der Praxiseinsätze verteilen.

§ 6

Vereinbarung

(1) Vor Beginn des jeweiligen Praxiseinsatzes schließt die*der Studierende mit der Einrichtung eine Vereinbarung ab. Die Vereinbarung ist vor Antritt des Praxiseinsatzes der*dem Betreuer*in und der*dem Praxiskoordinator*in in der Hochschule zur Unterschrift vorzulegen und vor Antritt des Praxiseinsatzes über das von der Hochschule Neubrandenburg bereitgestellte System einzustellen.

(2) Diese Vereinbarung regelt insbesondere:

- Die Festlegung, wer von Seiten der Hochschule Neubrandenburg fachliche*r Betreuer*in ist.
- Die Verpflichtung der Praxiseinrichtung
 - Die*den Studierende*n für die jeweils festzusetzende Zeitdauer einzusetzen und anzuleiten,
 - eine*n geeignete*n Anleiter*in in der Einrichtung zu benennen und
 - rechtzeitig den Nachweis über den erfolgten Praxiseinsatz auszustellen, der auch Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält.
- Die Verpflichtung der*des Studierenden
 - die gebotenen Praxismöglichkeiten wahrzunehmen,
 - die für die Praxiseinrichtung geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten und
 - ihr*sein Fernbleiben der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.
- die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung.

§ 7

Status der Studierenden

Die Praxiseinsätze sind Bestandteil des Studiums. Während der Praxiseinsätze bleibt die*der Studierende Mitglied der Hochschule Neubrandenburg. Rechte und Pflichten der Studierenden nach dem Hochschulgesetz und den Satzungen der Hochschule und ihrer Studierendenschaft bleiben unberührt.

§ 8

Nachweis der Praxiseinsätze

Die Praxiseinsätze sind mit Erfolg absolviert, wenn die Einrichtungen, in der die Praxiseinsätze erfolgten, dies bescheinigt haben. Da die Praxiseinsätze die Prüfungsvorleistung für die jeweilige Modulprüfung darstellen, sind die Nachweise fristgerecht vor Anmeldung für die jeweilige Modulprüfung einzureichen. Wird von der Praxisstelle die Bescheinigung verweigert, so entscheidet der Prüfungsausschuss über

Erfolg oder Misserfolg. Fehlende Unterlagen oder Fehlzeiten können dazu führen, dass die Praxiseinsätze nicht oder nur teilweise anerkannt wird.